

Gegenstand

In der Rechtssache T-240/12 Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, der in einem Schreiben vom 23. März 2012 enthalten sein soll, mit dem der Klägerin die Absicht der Kommission mitgeteilt wurde, das Verfahren wiederaufzunehmen und eine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte zu erlassen, und in der Rechtssache T-211/13 Klage auf Nichtigerklärung der Beschlüsse der Kommission C(2013) 1200 final vom 26. Februar 2013 und C(2013) 1199 final vom 27. Februar 2013, das Verfahren wiederaufzunehmen und an die Klägerin eine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Sache AT.40032 — BR/ESBR — Rückfall zu richten, nachdem das Gericht die Entscheidung C(2006) 5700 endg. der Kommission vom 29. November 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F/38.638 — Butadien-Kautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk) teilweise für nichtig erklärt hat

Tenor

1. Die Rechtssachen T-240/12 und T-211/13 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die vorliegenden Klagen sind in der Hauptsache erledigt.
3. Die Eni SpA und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 217 vom 21.07.2012.

Beschluss des Gerichts vom 7. März 2014 — Versalis/Kommission

(Rechtssachen T-241/12 und T-210/13) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Butadienkautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Teilweise Nichtigerklärung und Änderung des Beschlusses der Kommission durch das Gericht — Wiederaufnahme des Verfahrens — Neue Mitteilung der Beschwerdepunkte — Einstellung des Verfahrens — Erledigung)

(2014/C 135/47)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Versalis SpA (San Donato Milanese, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Moretti, L. Nascimbene und M. Siragusa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka, G. Conte, R. Striani und T. Vecchi)

Gegenstand

In der Rechtssache T-241/12 Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, die in einem Schreiben vom 23. April 2012 enthalten sei, mit dem die Klägerin darüber informiert worden sei, dass die Kommission beabsichtige, das Verfahren wiederaufzunehmen und eine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte zu erlassen, und in der Rechtssache T-210/13 Klage auf Nichtigerklärung der Beschlüsse der Kommission C (2013) 1200 final vom 26. Februar 2013 und C (2013) 1199 final vom 27. Februar 2013, das Verfahren wiederaufzunehmen und an die Klägerin eine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Sache AT.40032 — BR/ESBR — Rückfall zu richten, nachdem das Gericht die Entscheidung C (2006) 5700 endg. der Kommission vom 29. November 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F/38.638 — Butadien-Kautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk) teilweise für nichtig erklärt hat

Tenor

1. Die Rechtssachen T-241/12 und T-210/13 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.

2. Die vorliegenden Klagen sind in der Hauptsache erledigt.
3. Die Versalis SpA und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 227 vom 28.7.2012.

Beschluss des Gerichts vom 10. März 2014 — Spirlea/Kommission

(Rechtssache T-518/12) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Öffentliche Gesundheit — Beschluss, im Rahmen des EU-Pilotprojekts ein Verfahren einzustellen — Einstellung des Beschwerdeverfahrens — Nichteinleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens — Unzulässigkeit)

(2014/C 135/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Darius Nicolai Spirlea (Capezzano Pianore, Italien) und Mihaela Spirlea (Capezzano Pianore) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Foerster und T. Pahl)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Sipos und G. Wilms)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Centeno Huerta, dann J. García-Valdecasas Dorrego, abogados del Estado)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, das EU-Pilotverfahren 2070/11/SNCO einzustellen, wie er in dem an die Kläger gerichteten Schreiben der Kommission vom 27. September 2012 unter dem Aktenzeichen SANCO/A2/AM/kva (2012) 1245353 wiedergegeben ist

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Darius Nicolai Spirlea und Mihaela Spirlea tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 2.2.2013.

Beschluss des Gerichts vom 20. Februar 2014 — Jannatian/Rat

(Rechtssache T-187/13) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Liste der Personen und Einrichtungen, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten — Klagefrist — Fristversäumnis — Unzulässigkeit)

(2014/C 135/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mahmoud Jannatian (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Rosenfeld und S. Monnerville)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Naert und M. Bishop)